



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

### **Richtlinie für die Allgemeine Sportförderung**

#### **1. Zielsetzung, Zweck und Rechtsgrundlage**

##### **1.1 Zielsetzung, Gegenstand der Förderung und Zweck**

Sport und Bewegung sind ein wichtiges Element im Leben der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Sport ist wesentlicher Bestandteil der Gesundheits-, Integrations- und Sozialpolitik. Für Hamburg ist Sport zudem ein wichtiger Baustein, um die Metropolfunktion und die internationale Attraktivität der Stadt zu festigen. Sport sichert Lebensqualität und verbindet Menschen, fördert Teamgeist und Einsatzbereitschaft und motiviert zu Leistung. Sport ist zudem ein unverzichtbarer wirtschaftlicher und touristischer Faktor.

Die Behörde für Inneres und Sport hat vor diesem Hintergrund zum Ziel, Hamburg als eine Stadt des Sports weiter zu stärken und auszubauen. Zu diesem Zwecke gewährt die Behörde für Inneres und Sport vorhabenbezogene Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

##### **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde für Inneres und Sport entscheidet vielmehr im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Zuwendung.

#### **2. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können Verbände und Vereine sowie sonstige korporative Träger sein.

Einzelne Sportlerinnen und Sportler werden von der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nicht gefördert.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **3.1 Grundsatz**

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung nur, wenn und soweit

- das Vorhaben nach Maßgabe der in Ziffer 1.1 beschriebenen Zielsetzungen unter sportfachlichen Gesichtspunkten förderungswürdig ist (Förderungswürdigkeit des Vorhabens),
- die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Ziffer 3.2 genannten Vorgaben, eingehalten werden (Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens) und
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger einen nach der Höhe der Zuwendung bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vorhabens einsetzt (Ziffer 3.3).

### **3.2 Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens**

Zuwendungen können nur für solche Vorhaben gewährt werden, die eine hinreichende Gewähr für ihre Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bieten.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Sportveranstaltungsvorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen der Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt der Behörde für Inneres und Sport.

### **3.3 Eigenmittelanteil**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Deckung der Ausgaben für das Vorhaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln erbringt. Dieser beträgt

- 10% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 30.000,00,
- 7,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 100.000,00,
- 5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 500.000,00,
- 2,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von über EUR 500.000,00.

Generierte Drittmittel (z.B. Eintrittsgelder oder Sponsoringeinnahmen) sowie Eigenleistungen sind regelmäßig keine Eigenmittel, die ersatzweise erbracht werden können. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **4.1 Zuwendungsart und -form**

Zuwendungen werden grundsätzlich als Zuschuss für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).

### **4.2 Finanzierungsart**

Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des geförderten Vorhabens gewährt. Die durch die Zuwendung nicht abgedeckten Ausgaben sind durch die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger durch Eigenmitteleinsatz zu decken (Ziffer 3.3). Die Regelfinanzierungsarten sind Fehlbedarfs<sup>1</sup>- oder Anteilsfinanzierung<sup>2</sup>. Eine Festbetragsfinanzierung<sup>3</sup> wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Zuwendungen zur Vollfinanzierung gewährt die Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon kommen nur dann in Betracht, wenn die Durchführung des Vorhabens nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist und die Freie und Hansestadt Hamburg an der Förderung des Vorhabens ein herausragendes öffentliches Interesse hat. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Antragsteller an dem Vorhaben ein wirtschaftliches Interesse hat.

---

<sup>1</sup> Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.2 VV zu § 46 LHO)

<sup>2</sup> Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.1 VV zu § 46 LHO)

<sup>3</sup> Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.3 VV zu § 46 LHO)

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

#### **4.3 Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 46 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwendungsfähig sind und die sich auf Maßnahmen des geförderten Vorhabens beziehen, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Zuwendungszweck im Einklang stehen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Geldpreise sowie Umsatzsteuer, die für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehbar ist.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **5.1 Nebenbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die im Einzelfall mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen.

#### **5.2 Besserstellungsverbot**

Werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **5.3 Mindestlohn**

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Mindestlohn der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. April 2013, gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn i.H.v. 8,50 Euro (brutto) je Zeitsunde zahlen.

#### **5.4 Reisekosten**

Reisekosten sind im Rahmen der Projektförderung förderungsfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Hamburgische Reisekostengesetz den Maßstab für die Anerkennungsfähigkeit.

#### **5.5 Publizitätspflicht**

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte etc.) in angemessener Form darzustellen. Das dabei zu verwendende Logo und die zugehörige Gestaltungsrichtlinie werden von der Behörde für Inneres und Sport übermittelt.

Publikationen und sonstige Veröffentlichungen (Internetauftritt, Flyer, Plakate, Eintrittskarten etc.) sind der Behörde für Inneres und Sport mit jeweils einem Exemplar im Zuge des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

## **5.6 Erfolgskontrolle**

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat für den Zweck der Zuwendung bestimmte Ziele und Kennzahlen zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid näher konkretisiert werden. Die geförderte Maßnahme wird anhand des Zielerreichungsgrades im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bewertet.

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet und/oder die zur Konkretisierung des Zweckes vorgegebenen Ziele und Kennzahlenwerte zu nicht mind. 85% erreicht, kann die Behörde für Inneres und Sport den Zuwendungsbescheid (ganz oder teilweise) widerrufen.

## **5.7 Weitergabe der Zuwendung an Dritte**

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Zuwendungsmittel an Dritte weiterzugeben, wenn eine entsprechende (vertragliche) Vereinbarung zwischen Erst- und Letztempfänger geschlossen wird. Die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger muss sicherstellen, dass die Letztempfängerin bzw. der Letztempfänger die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kennt (z. B. durch Übersendung einer Bescheidkopie). Sie bzw. er ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den/die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger verantwortlich und haftet für ihr/sein Fehlverhalten. Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde werden in der Regel gegenüber der Erstempfängerin bzw. dem Erstempfänger geltend gemacht.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Grundsatz**

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nur auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Zuwendungen für fortlaufende Vorhaben werden grundsätzlich einmal jährlich auf entsprechenden Antrag für das kommende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum gewährt.

### **6.2 Antragsverfahren**

#### **6.2.1 Form**

Für den Antrag ist der als **Anlage 1 (Formular Z001 Antragsformular Allgemeine Sportförderung)** beigefügte Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist zu richten an

Behörde für Inneres und Sport  
- Landessportamtes/ Sportförderung -  
Schopensteil 15  
20095 Hamburg.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der eine Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben enthält. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sowie das nach der Beendigung des Vorhabens durchzuführende Verwendungsnachweisverfahren.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

### **6.2.2 Frist**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist der Behörde für Inneres und Sport spätestens vorzulegen

- bei fortlaufenden Vorhaben bis zum 15. Oktober eines Jahres für Zuwendungen für das folgende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum;
- bei einmaligen Vorhaben bis zum 15. Oktober des Vorjahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das erste Halbjahr des folgenden Kalenderjahres fällt, und bis zum 15. April eines Jahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das zweite Halbjahr desselben Kalenderjahres fällt.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass nach der Bescheidung aller fristgerecht eingereichten Anträge noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **6.3 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

### **6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von **zwei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Etwaige Überzahlungen sind der Behörde für Inneres und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

### **6.5 Verwendungsnachweisverfahren**

#### **6.5.1 Grundsatz**

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Inneres und Sport innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten formalen Anforderungen und Frist einen Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat sie/er bei der Behörde für Inneres und Sport rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

#### **6.5.2 Form des Verwendungsnachweises**

Der Verwendungsnachweis muss aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der zugrunde gelegten Antragskalkulation bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Ein Muster für den Verwendungsnachweis ist als **Anlage 2 (Vordruck Verwendungsnachweis)** beigelegt.

Der Sachbericht soll insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck und die in der Konkretisierung des Zuwendungszwecks festgelegten Ziele eingehen. Der Verwendungsnachweis ist mit einer Erklärung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu versehen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, alle geltend gemachten Ausgaben notwendig und wirtschaftlich angebracht waren und die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers übereinstimmen.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

### **6.5.3 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde**

Die Behörde für Inneres und Sport kann ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Behörde für Inneres und Sport kann auch die Vorlage von Belegen fordern oder weitergehende Prüfungen vor Ort vornehmen. Entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen wird die Behörde für Inneres und Sport turnusgemäß weitergehende Prüfungen durchführen.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.

### **6.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P), die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **7. Geltung**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig.

Beauftragter für den Haushalt